

ÖKOTEC Windenergie GmbH · Postfach 120743 · 10597 Berlin

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bau- und Umweltrecht
Untere Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2
56812 Cochem

Schillerstr. 3
10625 Berlin
Tel: +49 (0)30 8968380-0
Fax: +49 (0)30 8968380-70
info@oekotec.berlin
www.oekotec.berlin

Ihr Ansprechpartner:
Isabelle Frantz
Durchwahl: - 12
i.frantz@oekotec.berlin

05. Juli 2021

**Antrag auf Errichtung u. Betrieb von 2 WEA in Urschmitt, Az. BIM-U 1565/2020,
Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde v. 10.06.**

Sehr geehrte Frau Roeder,

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat Frau Weiler-Görgen von der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Cochem-Zell in einem Schreiben Stellung zu dem geplanten Windpark Urschmitt bezogen.

In der vorliegenden Einschätzung der ÖKOTEC wird auf einzelne Ausführungen zu den Zielen Z 163 g und Z 163 h aus dem oben genannten Schreiben in Bezug auf die beantragten Anlagen des Windparks Urschmitt eingegangen.

Das Gutachterbüro ecoda hat die anliegende Einschätzung zu den Ausführungen zum Ziel 163 d und untersetzenden Regelungen im RROP beigebracht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Abdullah Al-Mansour
Projektmanagement

Anlagen:

1.1: *Übersichtslageplan Nachweis 3 WEA im Eignungsraum Urschmitt*

1.2: *Übersichtslageplan Abstand zu Wohnbebauung*

2: *ecoda: Fachliche Einschätzung zu den Stellungnahmen aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht des Landkreises Cochem-Zell*

Schalltechnischer Bericht

Der schalltechnische Bericht von Kötter Consulting Engineers (30.11.2020) untersuchte unter anderem die zwei nächstliegenden Wohnhäuser in Urschmitt, die in Anlage 1.2 mit einem Abstand von unter 1.000 m dargestellt sind - Kirchstraße 12 A und Kirchstraße 14. Ermittelt wurde die durch die beiden Windparks Beuren und Urschmitt zu erwartende Gesamtbelastung. An allen relevanten Immissionsorten konnte die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen werden. D.h. auch an den nächstliegenden Wohnhäusern < 1.000 m sind keine Überschreitungen der Richtwerte zu besorgen.

In ihrer Stellungnahme vom 22.06.2021 folgt die SGD Nord dieser Einschätzung. Es bestehen keine Einwände zu den vorgelegten Unterlagen, die Anlagen können ohne Betriebseinschränkungen betrieben werden.

Von einer Beeinträchtigung durch Schallimmissionen ist für die Wohnhäuser in Urschmitt auch bei einem Unterschreiten des 1.000 m Abstandes nicht auszugehen.

Gerichtsurteil des OVG Koblenz vom 31.03.2021

Im März 2021 hat das OVG Koblenz im Urteil mit dem Aktenzeichen (Az: 1 A 10858/20.OVG) einer Unterschreitung der Abstandsregel unter Einhaltung der drittschützenden Belange zugestimmt.

Koalitionsvertrag

Im aktuellen Koalitionsvertrag (ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026) bekennt sich die Landesregierung erneut zum Ausbauziel 100% erneuerbare Energien bis 2030.

Unter dem Punkt Windkraft wird ausgeführt, dass künftig bei Neuanlagen unabhängig von ihrer Höhe ein Mindestabstand von 900 m gilt. Die Messung soll ab Mastfußmitte erfolgen. D.h. nach dem politischen Willen der Landesregierung sollen weitergehende Spielräume bzgl. der Abstände zu Wohngebäuden eröffnet werden. Mit einem Abstand von mindestens 981,3 m von der Bebauung der Ortslage Urschmitt bis zur Mastfußmitte der WEA 01 wird dieser Mindestabstand von 900 m eingehalten.

Im Weiteren kann darauf verwiesen werden, dass die Gemeinden Beuren, Urschmitt und Kliding der vorgelegten Planung zur Errichtung und Betrieb der WEA an den Standorten Beuren und Urschmitt gegenüber positiv eingestellt sind.